Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel

VORHABENBESCHREIBUNG

Bei der Firma Kornblum Maschinenbau- und Anlagenservice handelt es sich um einen Betrieb für den Metall- und Maschinenbau. Es werden Bauteile durch spanende Herstellung gefertigt, durch schweißen und umformen, sowie scheren. Das erforderliche Material wird fremd bezogen und nicht selbst produziert.

Es ist die Errichtung einer Gewerbehalle für den Metall- und Maschinenbau, mit den Außen-abmaßen 60,00m x 20,00m geplant.

Die Errichtung der Gewerbehalle dient der Betriebserweiterung des vorhandenen Betriebs, Kornblum, Maschinen- und Analageservice um eine Produktionshalle und Lagerfläche.

In der Produktionshalle werden aus zugeführten und zwischengelagerten Materialien bzw. Bauteilen, Bauteile, Anlagen und Maschinen mit Hilfe von Produktionsmaschinen hergestellt. Die hergestellten Bauteile, Anlagen und Maschinen werden teilweise palettiert und abtransportiert.

Betriebszeiten: An- und Auslieferungsverkehr: 6:00 - 22:00 Uhr

Innerbetrieblicher Verkehr: 6:00 - 22:00 Uhr

Maximale Regelarbeitszeiten der Mitarbeiter (Montag - Freitag) 6:00 - 16:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb.

Stahlhalle in Modulbauweise:

und "Abendkamp".

ABB.: LAGEPLAN

endkamp

O 26

M. 1:1000

• Dach: Satteldach, 12°, Blecheindeckung Freitragende Stahlkonstruktion, beheizt. Außenwände: Stahlkonstruktion gem. statischer Berechnung, wärmegedämmte Verkleidung Boden: Zementestrich mit Dämmung Gründung: Einzelfundamente, C25/30 frostfrei auf gewachsenem Boden gegründet, Frostschürze unbewehrt, umlaufend. Stellplätze: 10

Niederschlagswasserbeseitigung: Versickerung auf dem Grundstück.

 Schmutzwasserbeseitigung: Kanalisation. • Zugang/Zufahrt: Erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen "Alte Landesstraße"

 Versorgung: Wasser, Gas, Elektro. Höhe der Traufe: 6.00 m.

Auf dem Gelände werden die erforderlichen Stellplätze untergebracht, sowie auch die Lagerflächen im Außenbereich. Im Südosten wird ein erforderlicher Lärmschutzwall errichtet. Im Norden wird ein Pflanzstreifen vorgesehen. Die Freiflächen werden befestigt.

VORHABENTRÄGER Kornblum Maschinenbau- und Anlagenservice David Kornblum

Unterschrift

gez. Kornblum

gez. Knoll

gez. Gerd Schneider

bgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)

Abendkamp 13

Datum: 27.10.2023

Hörpeler Bahnhof 4

Datum: 27.10.2023

30880 Laatzen

Datum: 16.10.2023

H&P Ingenieure GmbH

Albert-Schweitzer-Str. 1

29646 Bispingen

29646 Hörpel / Bispingen

ARCHITEKTEN / PLANER

Ingenierbüro Dipl. -Ing. Harald Knoll

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flurstücksgrenzen mit Messpunkt

Vorhandene Gebäude

Art der baulichen Nutzung

(§ 6 BauNVO)

PLANZEICHENLEGENDE

(§ 8 BauNVO)

PLANUNTERLAGE

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl Grundfläche

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Offene Bauweise

Abweichende Bauweise, siehe § 6 der textl. Festsetzungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

O 26

Ein- und Ausfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen, privat, hier: Ausgleich Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) mgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) mgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) Sonstige Planzeichen Jmgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB) Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im ■ Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ▲ ▲ ▲ ▲ ▲ ▲ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)

ALLGEMEINE HINWEISE

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Bei Bekannt werden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt etc.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens sein (Verfärbungen, Geruch etc.).

Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen,

hier: Abgrenzung vom Lärmpegelbereichen,

siehe § 10 der textl. Festsetzungen

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacke, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) hat unter den Vorgaben der LAGA M20. in Verbindung mit den entsprechenden technischen Regeln, zu erfolgen. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht zulässig.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden

Aus bodenschutzfachlicher sollten im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen durchgeführt werden. Der vorhandene Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 "Erhaltungspflicht", § 13 "Erdarbeiten" und § 14 "Bodenfunde" wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis anzuzeigen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sollte eine Baufeldfreiräumung im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29. 02. (außerhalb der Vogelbrutzeit) erfolgen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke, insbesondere die DIN 45691, liegen im Planungsamt der Gemeinde Bispingen zur Einsicht bereit.

DIE NUHIYAREH

erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.8 Die Gehölze innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Einzelne Entnahmen für die Anlage von Zufahrten ist zulässig. Diese sind entsprechend zu ersetzen. Die Gehölze sind bei Abgang gleichwertig als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu ersetzen.

Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Prunus padus (Traubenkirsche) Malus svvestris (Holzapfel) Salix caprea (Salweide)

Corylus avellana (Hasel) Acer campestre (Feldahorn) Prunus avium (Waldkirsche) Rosa canina (Hundsrose)

Obstbäume (Hochstämme):

Gellerts Butterbirne Gute Luise Köstliche von Charneux

9 Kompensation, § 9 (1) Nr. 15 und 25 a BauGB; Durchführung, Zuordnung, Die vorgenannten Pflanzmaßnahmen werden als Kompensationsmaßnahmen dem durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriff zugeordnet, § 9 Abs. 1a BauGB.

Jahr nach Baubeginn zu erfolgen.

Im Übergang zur freien Landschaft sind die Pflanzungen zum Schutz vor Verbiss mit einer Einzäunung zu versehen (mind 3. Jahre). Die Überwachung der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Bispingen. Auf Grundlage von § 178 BauGB kann die Gemeinde Bispingen den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist

Nach Fertigstellung der Anpflanzung ist diese durch den Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gem. den festgesetzten Pflanzvorgaben gleichwertig zu

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen (z.B. Versickerungsmulden) unzulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Räumliche und sachliche Abgrenzung (§ 12 Abs. 1, 3 BauGB) Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) gemäß § 12 BauGB entspricht der Abgrenzung in der Planzeichnung. Die genaue Abgrenzung ist dem VEP zu entnehmen. Die weiteren Flächen im Geltungsbereich werden nach § 12 Abs. 4 BauGB ergänzend in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Bestandteil der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind: VEP mit Lageplan,

Vorhabenbeschreibung, zeichnerische und textliche Festsetzungen,

Präambel und Verfahrensvermerke.

§ 2 Zulässigkeiten im Bereich des VEP (§ 12 Abs. 3a BauGB) Im Rahmen der zeichnerisch und textlich festgesetzten Nutzungen sind für den Bereich des VEF nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Gewerbegebiet, GE, § 8 BauNVO, festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient der

Unterbringung einer Unternehmung des metallverarbeitenden Gewerbes (Maschinenbau).

- Lagerhäuser, Lagerplätze, Container, Materiallager, Maschinen-, Werk- und Fahrzeughallen und weitere Anlagen und Einrichtungen, die dem metallverarbeitenden Gewerbe (Maschinenbau) dienen,

- der vorgenannten Hauptnutzung dienende Verwaltungs-/Bürogebäude, - sonstige Nebenanlagen und Nebennutzungen, Sozialräume, Waschplatz.

§ 4 Art und Maß der baulichen Nutzung Es wird ein Mischgebiet, MI, § 6 BauNVO, festgesetzt. Allgemein zulässig sind:

 Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe (Annexhandel).

Ausnahmsweise zulässig sind: - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Sonstige Gewerbebetriebe,

- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind: - Tankstellen. - Gartenbaubetriebe.

- Vergnügungsstätten i.S. d. § 4 a Abs. 3 S. 2 BauNVO.

Die festgesetzte Grundfläche (GR) darf für Stellplätze, Lagerflächen, Erschließungsflächen sowie Zufahrten und Nebenanlagen um 3.200 m² überschritten werden.

6 Abweichende Bauweise Es gilt die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäudelängen von

über 50 m im GE. Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen

7 Regelungen für den Oberflächenwasserabfluss Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist zu verwenden oder ist örtlich zu versickern. Ein detailliertes Konzept ist im Rahmen konkreter Bauantragsverfahren darzulegen.

§ 8 Pflanzungen, § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB 8.1 Innerhalb des 8 m breiten Pflanzstreifens ist eine fünfreihige Bepflanzung gem. Pflanzliste

mit Bäumen und Heistern / Sträuchern vorzunehmen (keine Obstgehölze). 8.2 Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 bis 1,50 m, in den Reihen 1,25 bis 1,50 m. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 5-7 Stck. zu pflanzen. 40% der Gehölze sind als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu pflanzen, ansonsten sind Sträucher 70-100 cm (Forstware) zu pflanzen. Alle 10 m ist ein Hochstamm zu setzen.

8.3 Der festgesetzte Lärmschutzwall ist mit standortheimischen Gehölzen mind. dreireihig zu bepflanzen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m bis 1,50 m, in den Reihen 1,25 bis 1,50 m. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 5-7 Stck. zu pflanzen. 10% der Gehölze sind als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu pflanzen, ansonsten sind Sträucher 70-100 cm (Forstware) zu pflanzen.

8.4 Die Überwachung der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Bispingen. Auf Grundlage von § 178 BauGB kann die Gemeinde Bispingen den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen. 8.5 Die Pflanzflächen sind gegen Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) zu

des Gewerbegebietes ist nur auf der zum Gewerbegebiet liegenden Seite der Pflanzflächen 8.6 Die Fertigstellung der Pflanzungen hat spätestens 1 Jahr nach Baubeginn durch den

8.7 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und gesicherten Hecken- und Gehölzbestände sind zu

sichern und dieser ist frühestens nach 5 Jahren zurückzubauen. Eine dauerhafte Einzäunung

Bäume: Hochstämme (Bäume 1. und 2 Ordnung) Tilia cordata (Winterlinde) Acer campestre (Feldahorn) Quercus robur (Stieleiche) Quercus petraea (Traubeneiche) Carpinus betulus (Hainbuche)

Hochstämme (Bäume 3. Ordnung)

Sträucher / Heister Rhamnus frangula (Faulbaum) Crataegus sp. (Weißdorn) Prunus spinosa (Schlehe) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Acer campestre (Feldahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Fagus sylvatica (Rotbuche)

Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Adersleber Calvill Sulinger Grünling Bosc's Flaschenbirne

Kirschen / Pflaumen Dolleseppler

> Brennkirsche Frühzwetschae

Krügers Dickstiel

Danziger Kantapfel

Kasseler Renette

Die Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB haben durch den Vorhabenträger spätestens 1

entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

PRÄAMBEL

Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleich" gemäß § 9 Abs. 1 Nr.

15 BauGB ist als Streuobstwiese (HOJ) zu entwickeln. Es ist eine Initial-Ansaat mit der "Göttinger Mischung" z.B. von CAMENA Samen vorzunehmen (nur Saatgut aus gebietseigener

Herkunft (Herkunftsgebiet 1)). Es ist eine jährliche Mahd (ab Mitte August) mit Abfuhr des

(siehe Pflanzliste) unter Einhaltung der notwendigen Grenzabstände vorzunehmen: Pflanzung

von Obstgehölzen Hochstämme St.U. 7 - 8 cm in 2 Reihen versetzt im Abstand von 15 m

zueinander in der Reihe. Die Reihen sollten einen Abstand von 8 m zueinander aufweisen. Die

Obstgehölze sind vor Wildverbiss zu schützen (Einzelgehölzschutz), zu pflegen und bei Abgang

zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Eine Einzäunung der Fläche ist nicht

10.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 m über anstehender Geländeoberfläche herzustellen. Auf die Regelungen

10.2 Das geplante Mischgebiet und das Gewerbegebiet sind durch Verkehrslärm teilweise

vorbelastet. Für das Mischgebiet gilt der Lärmpegelbereich III. Für das Gewerbegebiet der

Lärmpegelbereich IV für Büronutzungen. Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen

10.3 Innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches III und IV sind gemäß DIN 4109-1

"Schallschutz im Hochbau" (Fassung 01/2018) Gebäudeseiten und Dachflächen von

schutzbedürftigen Räumen die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R´_{W ges} entsprechend der nachfolgenden Tabelle aufgeführten

Abbildung: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109-1¹

¹ DEKRA Automobil GmbH: "Prognose von Schallimmissionen" Metall- und Maschinenbaubetrieb (Projektnummer 551438071), vom

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w gesel

Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich aus den maßgeblichen

K_{Raumart} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

R'_{w.ges} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_{w,ges}sind in Abhängigkeit

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen

Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 ("Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische

Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen", Januar 2018, Bezugsquelle Beuth Verlag GmbH,

10.4 Von den Festsetzungen des vorhergehenden Punktes kann abgewichen werden, wenn im

Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass (bspw. durch

Eigenabschirmung der Baukörper) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN

vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_S zur

Grundfläche des Raumes Sc nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018). Gleichung mit dem

Außenlärmpegeln La unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend

maßgeblicher Außenlärmpegel La

§ 10 Immissionsschutz

zur Begrünung des Walls, siehe § 8 wird verwiesen.

maßgeblichen Außenlärmpegeln La zu gewährleisten.

Gleichung der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Abbildung: Lärmpegelbereich Gewerbegebiet (Büronutzungen)

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).

³ DEKRA Automobil GmbH: "Schalltechnische Kurzstellungnahme zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln im geplanten

Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I. S. 1057), geändert durch

(BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Plan-zeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt

zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147).

K_{Raumart} = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;

Korrekturwert KAL nach Gleichung zu korrigieren.

La der maßgebliche Außenlärmpegel

Mindestens einzuhalten sind:

Berlin) nachzuweisen.

4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.

Abbildung: Lärmpegelbereich Mischgebiet

 $R'_{w,qes} = L_a - KRaumart$

Dabei ist:

Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Mahdqutes vorzunehmen. Eine Düngung ist unzulässig. Es ist die Pflanzung von Obstgehölzen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bispingen am 29.09.2022 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem VEP als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bispingen, den 29.09.2022

Der Bürgermeister gez. Dr. Jens Bülthuis

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bispingen, den 25.10.2023 Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Kartengrundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 **ELGLN** Landesamt für Geoinformation

und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04/2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Soltau, den 19.10.2032

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Sulingen-Verden

- Katasteramt Soltau gez. Prietzel

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau-

Albert-Schweitzer-Straße 1, 30 880 Laatzen. Laatzen, den 16.10.2023

Öffentliche Auslegung

gez. Gerd Schneider

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel, wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH,

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 159 "Betriebserweiterung Maschinenbauund Anlagenservicebetrieb" in Hörpel und der Begründung haben vom 19.04.2022 bis

20.05.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bispingen zur Verfügung gestellt.

Bispingen, den 25.10.2023

Der Bürgermeister gez. Dr. Jens Bülthuis

"Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2022 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bispingen, den 25.10.2023 L. S. Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 159

gez. Dr. Jens Bülthuis

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 159 "Betriebserweiterung

Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27.10.2023 in Kraft getreten.

Bispingen, den 01.11.2023

Der Bürgermeister gez. Dr. Jens Bülthuis

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel, sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, - eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

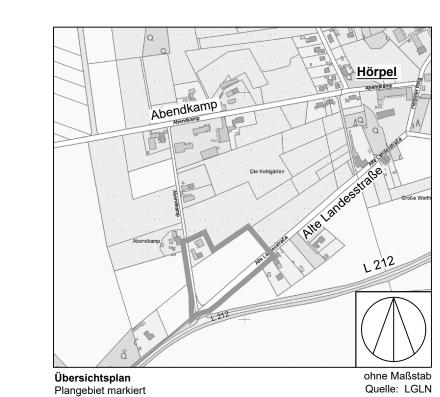
nicht geltend gemacht worden.

Der Bürgermeister

Gemeinde Bispingen

Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 159 "Betriebserweiterung Maschinenbau- und Anlagenservicebetrieb" in Hörpel



ABSCHRIF

Satzungsbeschluss

Stand: 14.06.2022

Die Übereinstimmung dieser Abschrift

mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt. Bispingen, den 27.11.2023 Gemeinde Bispingen L. S. Der Bürgermeister Im Auftrag

Beglaubigungsvermerk

gez. Sylvia Rose